

**Gebührensatzung der Stadt Luckenwalde über die dezentrale Entsorgung
von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und nicht
separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen auf dem Gebiet
der Stadt Luckenwalde sowie auf dem Gebiet
der Gemeinde Nuthe-Urstromtal
vom 09.11.2005**

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S.154), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.06.2005 (GVBl. I S. 210) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174 geändert durch Gesetz vom 29.06.2004 (GVBl. I S. 272) sowie des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die öffentliche Wasserver- und Abwasserentsorgung in der Stadt Luckenwalde und der Gemeinde Nuthe-Urstromtal vom 15.10.1999, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming, Nr. 47 vom 27.12.1999 und der Satzung der Stadt Luckenwalde über die dezentrale Entsorgung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen auf dem Gebiet der Stadt Luckenwalde sowie auf dem Gebiet der Gemeinde Nuthe-Urstromtal vom 08.12.2004 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde in ihrer Sitzung am 08.11.2005 folgende Gebührensatzung beschlossen:

Allgemeines

Die Stadt Luckenwalde ist gem. § 66 (1) des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) verpflichtet, dass auf ihrem Gebiet anfallende Abwasser zu beseitigen. Dazu gehört auch die Pflicht zur Beseitigung des in abflusslosen Gruben anfallenden Abwassers sowie des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen. Sie kann sich bei der Erfüllung dieser Pflichtaufgaben eines Dritten bedienen.

§ 1 Benutzungsgebühren

Die Stadt Luckenwalde erhebt für die Durchführung der Entsorgung des Abwassers/Klärschlammes aus Grundstückentwässerungsanlagen (GEA) auf dem Gebiet der Stadt Luckenwalde sowie dem Gebiet der Gemeinde Nuthe-Urstromtal auf der Grundlage der Satzung der Stadt Luckenwalde über die dezentrale Entsorgung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen auf dem Gebiet der Stadt Luckenwalde sowie auf dem Gebiet der Gemeinde Nuthe-Urstromtal vom 08.12.2004 zur Deckung ihrer Kosten Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

Diese Benutzungsgebühren teilen sich bei der Abwasserentsorgung aus abflusslosen Sammelgruben auf in eine Grundgebühr sowie eine Mengengebühr. Bei der Entsorgung von nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen teilt sich diese Benutzungsgebühr in eine Mengengebühr auf.

§ 2 Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung und Bezeichnung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit bildet.

II / 6.9

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Maßstab für die Bemessung der Grundgebühr für die Abwasserentsorgung aus abflusslosen Sammelgruben ist die Nennweite des vorhandenen Wasserzählers.
- (2) Die Mengengebühr wird nach der Menge des aus der Grundstückentwässerungsanlage abgefahrenen Abwassers/Klärschlammes berechnet.
- (3) Als abgefahrene Menge gilt die aus der Grundstücksentwässerungsanlage und dem Entsorgungsfahrzeug durch Messeinrichtung nachgewiesene zugeführte Abwasser-/Klärschlammmenge.

§ 4 Gebührensätze

- (1) Die Grundgebühr beträgt bei:

<u>Nenndurchmesser bzw. Nennweite des Wasserzählers</u>	<u>Euro/pro Monat</u>
QN 1,5	3,00
QN 2,5	5,10
QN 3,5	6,90
QN 6	12,00
QN 10	20,10
QN 15	30,00
QN 25	50,10
QN 40	79,80
QN 60	120,00
QN 100	200,10
QN 150	300,00

Die Grundgebühr entfällt für genehmigte Kleinkläranlagen.

- (2) Bei Garten- und Wochenendgrundstücken, die nicht an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind, wird eine Wasserzählernennweite von QN 1,5 zugrunde gelegt.
- (3) Die Mengengebühr für die Entsorgung des Abwassers aus abflusslosen Sammelgruben auf dem Gebiet der Stadt Luckenwalde sowie auf dem Gebiet der Gemeinde Nuthe-Urstromtal beträgt:

7,46 EUR/m³

- (4) Die Mengengebühr für die Entsorgung des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen auf dem Gebiet der Stadt Luckenwalde sowie auf dem Gebiet der Gemeinde Nuthe-Urstromtal beträgt:

13,43 EUR/m³

§ 5

Zuschlag für Havarieeinsätze

- (1) Als Havarieeinsatz gilt, wenn eine Abwasser-/Klärschlamm Entsorgung innerhalb von 12 Stunden, außerhalb der Betriebszeiten des Entsorgungsunternehmens (mo. – fr. 6:00 – 18:00; Auftragsannahme mo. – fr. 7:00 – 17:00 Uhr), an Samstagen, Sonntagen oder Feiertagen erfolgen muss.
Als Havariefälle gelten das drohende Überlaufen einer Sammelgrube, Verstopfungen der Abwasserzuleitungen, Betriebsstörungen einer Kleinkläranlage und dgl. sowie deren sofortige Unterbindung durch das Entsorgungsunternehmen.
- (2) Der Zuschlag für einen Havarieeinsatz beträgt neben der Benutzungsgebühr gem. § 5 für die Entsorgung
 - a) einer abflusslosen Sammelgrube 88,74 EUR/Einsatz
 - b) einer Kleinkläranlage 109,62 EUR/Einsatz.
- (3) Havarieeinsätze werden gesondert abgerechnet. Im Übrigen gilt § 8 Abs. 3.

§ 6

Kostenerstattung für Leerfahrten

- (1) Als Leerfahrt gilt, wenn eine durch Verschulden des Entsorgungspflichtigen vorab vereinbarte und angemeldete Abwasser-/Klärschlamm Entsorgung nicht stattfinden kann (z.B. bei Nichtanwesenheit des Entsorgungspflichtigen bzw. dessen Beauftragten, Verschluss des Grundstückes). Dies gilt nicht, sofern der Entsorgungspflichtige das Entsorgungsunternehmen nachweislich bevollmächtigt hat, das Grundstück bei Abwesenheit zu betreten.
- (2) Die Kosten für eine nachgewiesene Leerfahrt lt. Abs. 1 betragen
 - a) für eine abflusslose Sammelgrube 46,98 EUR/Fahrt
 - b) für eine Kleinkläranlage 58,58 EUR/Fahrt.
- (3) Leerfahrten werden gesondert abgerechnet. Im Übrigen gilt § 8 Abs. 3.

§ 7

Entstehung, Beendigung und Fälligkeit der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Entsorgung des Abwassers/Klärschlammes aus der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (2) Die Gebührenpflicht endet, wenn die Entsorgungsleistung eingestellt wird.
- (3) Die Gebühr für eine Abwasser-/Klärschlamm Entsorgung ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (4) Die Erhebung von Grundgebühren erfolgt jährlich zum 15.06. des laufenden Kalenderjahres.

§ 8

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer der abflusslosen Sammelgrube bzw. Kleinkläranlage.

II / 6.9

- (2) Besteht für das Grundstück ein Pachtverhältnis, so tritt der Pächter an die Stelle des Grundstückeigentümers.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückeigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei unklaren Eigentumsverhältnissen ist derjenige Gebührenschuldner, der die tatsächliche Sachherrschaft ausübt.
- (4) Mehrere Grundstückseigentümer, Pächter, Erbbauberechtigter oder Nutzungsberechtigter haften als Gesamtschuldner.

§ 9

Anzeigepflicht bei Eigentumswechsel

Der bisherige und der neue Eigentümer sind verpflichtet, den Eigentumswechsel innerhalb von 4 Wochen der Stadt Luckenwalde schriftlich anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, so haften die bisherigen Eigentümer solange als Gesamtschuldner, bis die für die Veranlagung zuständige Stelle von der Rechtsänderung Kenntnis erhält.

§ 10

Auskunfts-, Duldungs- und Mitteilungspflicht

Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Benutzungsgebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das jeweils betroffene Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 15 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz Brandenburg (KAG) handelt, wer gegen die Vorschriften der §§ 9 und 10 dieser Satzung verstößt. Nach § 15 Abs. 3 KAG können derartige Verstöße mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 12

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 08.12.2004 außer Kraft.

Luckenwalde, 09.11.2005

Herzog- von der Heide
Bürgermeisterin

(Siegel)

II / 6.9

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührensatzung der Stadt Luckenwalde über die dezentrale Entsorgung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen auf dem Gebiet der Stadt Luckenwalde sowie auf dem Gebiet der Gemeinde Nuthe-Urstromtal vom 09.11.2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Auf die Vorschriften des § 5 Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2005 (GVBl. I S. 210) wird verwiesen.

Danach hat jede Gemeinde das Recht, ihre Angelegenheiten durch Satzung zu regeln, soweit die Gesetze nichts anderes bestimmen. Sie sind öffentlich bekannt zu machen.

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der GO enthalten oder aufgrund der GO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 5 Abs. 4 Satz 1 GO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Luckenwalde, 09.11.2005

Herzog- von der Heide
Bürgermeisterin

(Siegel)

**veröffentlicht: Amtsblatt für die Stadt Luckenwalde
Nr. 23 vom 16.11.2005**

**Amtsblatt für die Gemeinde Nuthe-Urstromtal
Nr. 19 vom 24.11.2005**